

wie die §. 43, und der frühere Antrag ist in dem neuen vollkommen enthalten.

Präsident D. Haase: Die Deputation schlägt der verehrten Kammer vor, folgenden Antrag an die hohe Staatsregierung zu bringen: „Die hohe Staatsregierung wolle auf den Grund der ihr durch §. 43 und 71 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom Jahre 1834 erteilten, durch die gegenwärtige Ständeversammlung zu erneuernden Ermächtigung transitorische Erleichterungen in der Gewerbe- und Personalsteuer da, wo sie nach erfolgter Erörterung am dringendsten von den Verhältnissen geboten sind, eintreten lassen, dabei jedoch die nach dem Budgetansätze verfügbare Summe nicht überschreiten.“ Nimmt die Kammer diesen Antrag an, und will sie denselben stellen? — Wird einstimmig bejaht.

Referent Abg. Römer:

Hier hat die Deputation noch beizufügen, daß theilweis in Folge der frühern gleichartigen Ermächtigung die Verordnung vom 9. November 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1840, Seite 307) ergangen ist. Die Mehrzahl der durch dieselbe getroffenen Bestimmungen sowohl im Text als in dem beigegebenen Tarife hat lediglich Bezug auf die durch die Einführung des Decimalmünzsystems nöthig gewordene Umrechnung einzelner Geldbeträge, und ist kraft der §. 12 und 13 des Gesetzes vom 21. Juli 1840 (Gesetz- und Verordnungsblatt S. 178) erfolgt.

Die in den von der Deputation im Einzelnen verglichenen Tariffachen zugleich mit angeordneten, durch die Umrechnung nicht bedingten Veränderungen beruhen auf den Ergebnissen der zeitherigen Erfahrungen über die Unzuträglichkeit der frühern Normen. So ist z. B. die am häufigsten vorkommende Abänderung in dem Tarif unter A, die Herabsetzung der Sätze (unter c) für den Gewerbsbetrieb in den kleinen Städten und auf dem Lande (von beziehentlich 8 Thalern auf 7 Thaler, von 4 Thalern auf 3½ Thaler, und von 2 Thalern auf 1 Thaler 20 Ngr.) durch den Uebelstand veranlaßt worden, daß sich nach den ältern Sätzen die Abgabe wegen eines Gewerbsgehülfen für einen dortigen Meister höher berechnete, als bei einem Meister in einer Mittelstadt.

Die Deputation hat daher gegen diese Abänderung Etwas nicht zu erinnern gefunden.

Schließlich hat die Deputation noch der hohen Kammer über eine Petition der dresdner Handelsinnung, bevormortet vom Herrn Vicepräsidenten, und ihr durch Beschluß vom 20. Februar d. J. zur Begutachtung überwiesen, Vortrag zu erstatten.

Die bezeichnete Handelsinnung sagt darin:

Schon bei der Ständeversammlung 1835 und 1839 habe sie — jedoch erfolglos — Gesuche um Verwendung bei der hohen Staatsregierung dahin, daß eine Herabsetzung des im Gewerbe- und Personalsteuergesetze vom Jahre 1834 für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden festgesetzten Normalquantum von 18 Thalern eintreten möge, — angebracht.

Die von Jahr zu Jahr sich ungünstiger gestaltenden commerciellen Verhältnisse ihrer Innungsgeossen und die deshalb immer drückender werdende Höhe der Gewerbesteuer verpflichteten die Petenten, den Gegenstand nochmals zu geeigneter Prüfung vorzulegen.

Der Beitritt Sachsens zum Zollvereine habe seinen wohlthätigen Einfluß auf Dresdens Handelsstand nicht erstreckt, im Gegentheile die fast gänzliche Vernichtung des früher hier

stattgefundenen regen Handelsverkehrs, besonders des durch die Elbe begünstigten Transitohandels nach Böhmen herbeigeführt. Dies habe die natürliche Folge gehabt, daß mehre hiesige Großhandlungen ihre Geschäfte gänzlich hätten einstellen müssen, und die wenigen noch bestehenden eine im Vergleich gegen die frühere Zeit höchst geringe Thätigkeit entwickeln könnten.

Hierin liege aber der hauptsächlichste Grund der Prägravation durch die Gewerbesteuer. Der größte Theil der hiesigen Detailgeschäfte könne der Geringfügigkeit ihres Verdienstes wegen nicht mit dem vollen Durchschnittsgewerbsteuersatz von 18 Thlr. jährlich vernommen werden. Es müsse der hierdurch entstehende Ausfall von den großen Handelshäusern übertragen werden. Je geringer die Zahl und der Geschäftskreis der Letztern aber von Jahr zu Jahr werde, um so drückender müsse die Last für sie werden. Unmöglich aber sei es, ihnen dadurch einige Erleichterung zu verschaffen, daß man die Detailhandlungen zu Entrichtung eines höhern Beitragsquantum anhalte; denn es hätten auf die Detailgeschäfte des hiesigen Places in neuerer Zeit mehre Umstände höchst nachtheilig eingewirkt, und zwar:

1) die Vermehrung derselben in einem Maße, welches mit der Zunahme der Bevölkerung Dresdens in keinem Verhältnisse stehe;

2) die Begünstigung der Zuckerraffinerie in den Zollvereinsstaaten, wodurch der Zuckerhandel aus den Händen der Kaufleute in die der Fabriken gebracht worden sei;

3) der Verlust der frühern Einkäufer aus Preußen, Polen und Rußland für die hiesigen Manufacturwaarenhändler, welche nach Eintritt des Zollvereins erstern diese Waare nicht mehr billiger verkaufen könnten, als die preussischen Händler;

4) die Vermehrung der Kleidermagazine, deren Inhaber die Stoffe im Ganzen aus den Fabriken bezögen, und der eingeschlichene Handel der Schneider mit Fabrikaten aller Art;

5) die Vollendung der leipzig-dresdner Eisenbahn, seit welcher hiesige und fremde Käufer es vorzögen, ihre Bedürfnisse in Leipzig zu erkaufen.

Endlich sei noch der Umstand hervorzuheben, daß seit dem Jahre 1837 durch höchste Verordnung mehre größere Fabrikgeschäfte hier aus der ersten Unterabtheilung der Gewerbesteuernehmung in die dritte versetzt worden wären. Da nun gerade diese Geschäfte einen höhern als den Normalsatz von 18 Thalern zu geben vermochten, so sei durch jene Maßregel ein Theil der Deckung des durch die kleinern Geschäfte verursachten Ausfalls verloren gegangen.

Aus dieser Thatsache ergäbe sich, daß der für jedes selbstständige Handelsgeschäft in Dresden festgesetzte Durchschnittsgewerbsteuersatz von 18 Thalern dem gegenwärtigen Zustande des hiesigen Handels nicht mehr entspreche, da derselbe nach frühern Verhältnissen bemessen worden sei, und bei seiner Feststellung im Jahre 1834 die nachtheiligen Folgen des Zollvereins für Dresden noch nicht zu beurtheilen gewesen seien. Eine Abänderung der Besteuerung trete auch bei andern Gewerbetreibenden ein, wenn sich ihre Geschäfte verringerten oder vermehrten.

Von den 285 im Jahre 1842 zur Abschätzung gelangten Handelsgeschäften in Dresden hätten nur 140 mit dem Normalsatz von 18 Thalern und höher vernommen werden können, von den übrigen aber

10 mit 2 Thlr. — — 26 mit 10 Thlr. — —

1 = 3 = — — 33 = 12 = — —

23 = 4 = — — 12 = 14 = — —

11 = 6 = — — 8 = 16 = — —

21 mit 8 Thlr. — —

Diese 145 Geschäfte hätten daher anstatt 2,610 Thlr. — — nach dem Normalsatz von 18 Thaler, überhaupt nur 1,301 Thlr.